

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kirchen-Agenda, wie es in der Marggraffschafft Baden
Pfortzheimischen theils, auch andern Marggraff Friderici
Magni Fürstenthummen und Landen ... mit Verkündigung
des göttlichen Worts ... gehalten ...**

Friedrich <VII., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1686

III. Auff das Neue Jahr

urn:nbn:de:bsz:31-102349

sum Christum unseren Herren / der mit
 dir / in Einigkeit des Heiligen Geistes /
 lebet und regieret / wahrer GOTT / im-
 mer und in Ewigkeit / Amen.

III. Auff das Neue Jahr.

Ir dancken dir / O Herr GOTT
 Himmelscher Vatter / daß du deinen
 Sohn in diese Welt gesandt hast / welcher in
 der Beschneidung sein Heiliges Blut vergos-
 sen / und unter das Gefäß gethan ist / auff
 daß Er uns / die wir unter dem Gefäß wa-
 ren / erlösete / und wir die Kindschafft em-
 pfingen. Und bitten dich von Herzen / du
 wollest durch deinen Heiligen Geist in uns
 wirken / daß wir uns seines Gehorsams /
 und allerwerthesten Namens Jesu Christi /
 mit bestem Glauben allezeit trösten / und
 durch ablegung des Sündlichen Leibes im
 Fleisch / das neue Jahr Gottseeliglich anfan-
 gen / auch unter deinem gnädigen Schutz im
 Frieden

Frieden hnbringen mögen / durch denselben
deinen lieben Sohn / unsern Seeligmacher
JESUM CHRISUM / Amen

Ein anders.

Almächtiger Ewiger GOTT / der du
Zeit / Jahr und Tag geordnet hast / und
von dem wir alles gutes empfahen : Wir
dancken dir für deine Wohlthaten / welche du
uns nach deiner grossen Güte / dieses Jahr /
und die Zeit unsers ganzen Lebens / reich-
lich erzeiget hast / und bitten dich / du wol-
lest uns ein glückseeliges Neues Jahr be-
scheren / bey deinem heiligen Wort erhalten /
friedliches Regiment geben / unsere Nahrung
und Arbeit seegnen / uns und die unserige /
an Leib und Seel / für allem Vbel behüten
und bewahren / und uns lassen seyn ein Ge-
fäß deiner Gnade und Barmherzigkeit Ewi-
gich / durch JESUM CHRISTUM / das Neuge-
borne Kindlein / unsern Einigen Mittler und
Heyland / Amen.

§

IV. Auff